

Wohngeldbeantragung und Beratung

Wohngeld kann nur auf Antrag geleistet werden.

Der Anspruch beginnt grundsätzlich am Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Wohngeldstelle eingegangen ist. Anträge und weitere Formulare finden Sie in der Wohngeldstelle (Hamburger Allee 25), den Bürgerämtern, beim Kommunalen Sozialdienst oder online im Serviceportal.

Weitere Informationen und Hinweise, sowie die notwendigen Formulare und der Zugang zum Online-Antrag finden Sie im Internet unter: serviceportal.hannover-stadt.de/wohngeld

Sie können den Antrag und die Unterlagen auch per E-Mail senden an

wohngeld@hannover-stadt.de

Nutzen Sie hierfür bitte die Formate pdf, jpg, jpeg, png

Nutzen Sie auch unser telefonisches Beratungsangebot.

Die zentrale Rufnummer der Wohngeldstelle lautet: **(0511) 168 – 2001**

Für Rückfragen zu allen aufgeführten Hinweisen stehen Ihnen die Mitarbeiter*innen der Wohngeldstelle zu den Erreichbarkeitszeiten zur Verfügung, die Sie dem Serviceportal entnehmen können.



Sozialberatung beim Studentenwerk

Hilfreiche Informationen und ausführliche Beratung zu Ihren Wohngeldansprüchen sowie weiteren finanziellen Fragen erhalten Sie bei der Sozialberatung des Studentenwerks Hannover.

Für weitere Informationen zur Sozialberatung und zu den Sprechzeiten besuchen Sie bitte die Homepage des Studentenwerks Hannover.

Dort haben Sie auch die Möglichkeit, einen persönlichen Termin zu vereinbaren.



Landeshauptstadt



Hannover

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

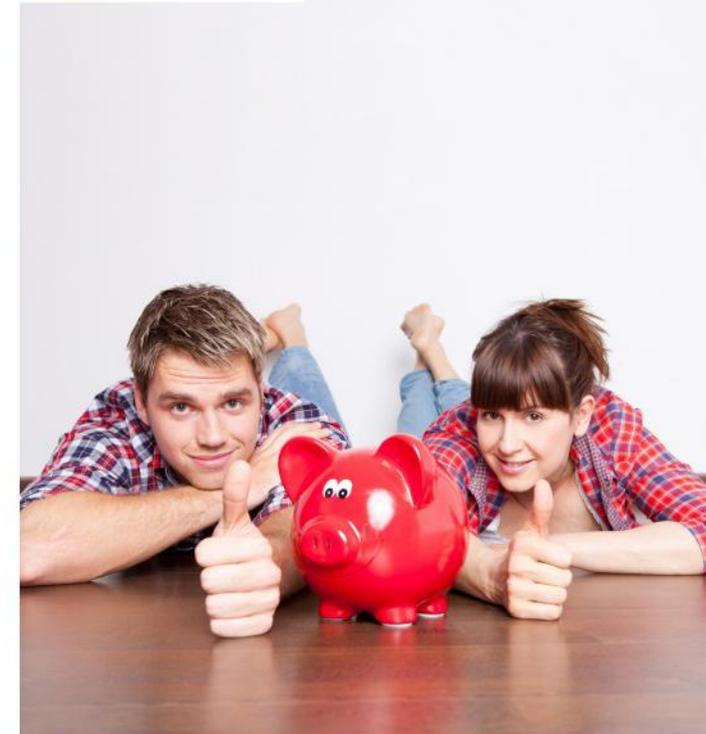
Der Oberbürgermeister

Fachbereich Soziales
Bereich Wohngeld

Redaktion
Mona Brauer, Kerstin Ohlmer

Stand
2025

www.hannover.de



Fachbereich Soziales

**WOHNGELD 2025
für Studierende**

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

HANNOVER

Was ist Wohngeld?

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zu den Wohnkosten für einkommensschwache Haushalte. Mieter*innen (auch Untermieter*innen) können Wohngeld als Mietzuschuss und Eigentümer*innen als Lastenzuschuss erhalten.

Um die Höhe des Wohngeldes zu berechnen, werden die Miete (ohne Heizkosten), die Anzahl der Haushaltsmitglieder und die Summe der **Einnahmen aller Haushaltsmitglieder** zu Grunde gelegt.

Wohngeld wird also individuell berechnet.

Wann können Studierende Wohngeld erhalten?

Studierende können als Mieter*innen (auch Untermieter*innen!) einen Anspruch auf Wohngeld

➤ **haben, wenn sie**

➤ BAföG als Vollدارlehen erhalten, oder

dem Grunde nach keinen Anspruch auf BAföG haben (z.B. *Förderungshöchstdauer überschritten, erforderliche Leistungsnachweise nicht erbracht, die Fachrichtung gewechselt, über der Altersgrenze, Zweitausbildung*), oder

➤ mit jemandem zusammenwohnen, der dem Grunde nach keinen Anspruch auf BAföG hat (z.B. mit einem Kind, Lebensgefährten, Ehepartner, Eltern).

Achtung!!

Dem Grunde nach haben Studierende **einen BAföG-Anspruch**, die eine **rechnerische** BAföG Ablehnung erhalten haben (z.B. *wegen zu hohen Einkommens/ Vermögens*). Diese kann zum Ausschluss von Wohngeld führen.

Welche Miete wird berücksichtigt?

Es wird grundsätzlich die im Mietvertrag vereinbarte Miete inklusive der Nebenkosten und einer Heizkostenpauschale berücksichtigt.

Was müssen Studierende beachten, die nicht alleine wohnen?

Bei Studierenden, die in einer WG wohnen, werden lediglich die eigenen Einnahmen und Mietkosten bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt. Einnahmen und Mieten der Mitbewohner*innen bleiben unberücksichtigt.

Es wird immer eine detaillierte Aufschlüsselung der Mietkosten benötigt, da nicht alle Mietbestandteile wohngeldfähig sind.

Studierende im elterlichen Haushalt sind selbst nicht wohngeldberechtigt, sondern können nur im Rahmen des Gesamthaushalts berücksichtigt werden.

Welche Einnahmen werden berücksichtigt?

Grundsätzlich werden **alle vorhandenen Einnahmen** bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigt. Hier gibt es aber **Ausnahmen**:

- Alle **darlehensweise** erbrachten Leistungen (z.B. BAföG als Darlehen, Studien und Bildungskredite, private Darlehen) werden nicht bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigt.
- Typische studentische Einnahmen (z.B. BAföG, Stipendien, Übungsleiter Vergütungen) werden nur zum Teil berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Einnahmen werden Ausgaben für Kranken- und Rentenversicherung und für Steuern pauschal berücksichtigt.



Können internationale Studierende Wohngeld erhalten?

Ja, auch Studierende, die nicht über eine EU-Staatsbürgerschaft verfügen, können Wohngeld erhalten, wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums haben. Wer eine Verpflichtungserklärung hat, sollte sich aber vorher unbedingt beraten lassen.

Wohngeld und Leistungen nach dem SGB II durch das Job Center

Studierende sind in der Regel vom Bezug von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

Alleinerziehende Studierende, die für ihr/e Kind/er Bürgergeld und für sich nur den Alleinerziehenden-Mehrbedarf vom Job Center erhalten, haben beim Wohngeld häufig einen höheren Anspruch, der dann an die Stelle der Zahlungen des Job Center treten könnte.

Nehmen Sie die Beratungsmöglichkeiten in Anspruch.

Welche Vorteile ergeben sich aus dem Wohngeldbezug?

Wohngeldempfänger*innen können von einigen Vergünstigungen profitieren (z. B. Hannover Aktiv Pass, Strom Spar Check der AWO, Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket).

➤ Es besteht die Möglichkeit kostenfreie Karten für kulturelle Veranstaltungen zu erhalten (Informationen hierzu unter www.kulturleben-hannover.de).

➤ Im Gegensatz zum BAföG muss das Wohngeld nicht zurückgezahlt werden.

➤ Wohngeld wird in der Regel für 12 Monate bewilligt.